

# Kinderrechte — ein Thema in der Schule?

## Zusammenfassung

Nicht erst seit der aktuellen Debatte, Kinderrechte ins Grundgesetz<sup>1</sup> zu verankern, wird auf politischer und zivilgesellschaftlicher Ebene diskutiert, dass in Deutschland noch erheblicher Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention (KRK) der Vereinten Nationen (VN) besteht. So werden z. B. die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht ausreichend berücksichtigt, was sich deutlich an dem Mangel an Mitbestimmungsmöglichkeiten in Politik, Verwaltung und Schule zeigt. Dieser Artikel erörtert kurz den Hintergrund und die normative Bedeutung der Kinderrechtskonvention sowie den aktuellen Stand ihrer Umsetzung in Deutschland. In diesem Kontext unterstreichen die Autorinnen die Notwendigkeit einer menschenrechtsorientierten Bildungsarbeit, um Kinder und Erwachsene für die Kinderrechte zu sensibilisieren. Schule als Lern- und Lebensort von Kindern nimmt dabei eine wesentliche Rolle ein. Anhand eines Praxisbeispiels aus der Grundschule wird aufgezeigt, wie Kinderrechte in der Schule thematisiert und insbesondere das Recht auf Mitbestimmung erlebbar gemacht werden kann.

## Was ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes?

Die Notwendigkeit, Kindern und Jugendlichen besonderen Schutz und Fürsorge zu gewähren, fand erstmals in der Genfer Erklärung des Völkerrechtsbundes von 1924 ihren Niederschlag.

65 Jahre später, am 20. November 1989, wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) das rechtsverbindliche Übereinkommen über die Rechte des Kindes einstimmig angenommen und trat nach Ratifizierung durch die ersten 30 Mitgliedstaaten am 2. September 1990 in Kraft.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes — auch Kinderrechtskonvention genannt — enthält in der gesamten Menschenrechtsdiskussion einen besonderen Stellenwert und gilt als Meilenstein, da erstmals in einem völkerrechtlich verbindlichen Dokument bürgerliche, politische, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Rechte gleichermaßen erfasst werden. In insgesamt 54 Artikeln befasst sich die Konvention mit den Rechten des Kindes<sup>3</sup> sowie den Aufgaben und Pflichten von Familie, Gesellschaft und Staat gegenüber dem Kind. Sie definiert Mindeststandards für die Versorgung, den Schutz und die Beteiligung von Kindern am gesellschaftlichen Leben.

Ergänzt wurde die Konvention in den letzten Jahren durch zwei weitere Zusatzprotokolle, die die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (2000) und die Bekämpfung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie (2002) betreffen.

Das Vertragswerk wurde bis heute von fast allen Mitgliedstaaten ratifiziert (außer Somalia und USA) und ist damit das meist unterzeichnete Menschenrechtsabkommen der VN<sup>2</sup>. Jedoch haben einige Staaten bei der Ratifizierung so genannte Vorbehaltserklärungen abgegeben, die sich auf bestimmte Inhalte und Vorgaben beziehen und der umfassenden Verwirklichung der Kinderrechte im Weg stehen.

### UNICEF unterteilt die Kinderrechte in die folgenden vier Kategorien:

- ▶ **Überlebensrechte:** wie das Recht auf Leben, auf ausreichende Ernährung, angemessene Wohnung und Lebensverhältnisse und umfangreiche Gesundheitsversorgung.
- ▶ **Entwicklungsrechte:** wie das Recht auf Bildung, auf Religionsfreiheit, Freiheit des Denkens, Recht auf Spiel und Erholung.
- ▶ **Schutzrechte:** wie das Recht auf Schutz vor Ausbeutung, vor sexuellem Missbrauch, vor Gewalt und vor willkürlicher Trennung von der Familie
- ▶ **Beteiligungsrechte:** wie das Recht auf freie Meinungsäußerung und Berücksichtigung dieser an allen sie betreffenden Entscheidungen

1 Vgl. Aktionsbündnis Kinderrechte: Kinderrechte ins Grundgesetz. Hintergrundpapier des "Aktionsbündnis Kinderrechte". Deutsches Kinderhilfswerk, Deutscher Kinderschutzbund, UNICEF, download unter: <http://www.kinderrechte-ins-grundgesetz.de>

2 Zum Ratifikationsstand 2007 der Kinderrechtskonvention siehe Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights: <http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/11.htm>

3 Als "Kind" gilt laut Artikel 1 der Kinderrechtskonvention, "[...] jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat." zitiert nach: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. Bonn 2005, S. 168.

Die hier dargestellten Rechte, gelten durch das Gebot der Nicht-Diskriminierung weltweit für alle Kinder ohne Ausnahme. So heißt es in Artikel 2 der Konvention: "Die Vertragsstaaten achten die im Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung."<sup>4</sup> Menschen- und Kinderrechte sind somit ein Schutzinstrument vor Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe, des Geschlechts, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, der politischen oder sonstigen Anschauung, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt, des Status des Kindes oder seiner Eltern.

Leitgedanke der Kinderrechtskonvention ist das in Artikel 3 festgelegte Wohl des Kindes<sup>5</sup>. Bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, z. B. in öffentlichen und privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, in Gerichten, in Verwaltungsbehörden, bei der Gesetzgebung etc. soll das beste Interesse des Kindes vorrangig berücksichtigt werden. Im direkten Zusammenhang mit Artikel 3 steht der Artikel 12, der als Grundlage für die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen gilt: "Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife." Der beste Weg, das Wohl des Kindes zu ermitteln, besteht darin, Kindern die Möglichkeit zu geben, ihre Meinung zu äußern. Dem Grundprinzip der Nicht-Diskriminierung folgend, darf keinem Kind das Recht verweigert werden, entsprechend seines Alters und seiner Reife über seine Belange mitzubestimmen.

### Warum gibt es eine spezielle Konvention zum Schutz der Kinderrechte?

Heute gibt es im Menschenrechtsschutzsystem der VN neben der universellen Charta der Menschenrechte<sup>6</sup>, d. h. den Konventionen, die für alle Menschen gelten, weitere rechtsverbindliche Verträge, die die Rechte von besonders verletzlichen Gruppen schützen bzw. bestimmte Rechte ausdifferenzieren. Dazu gehören z. B. die Anti-Rassismus Konvention (1966), die Frauenrechtskonvention (1979), die Kinderrechtskonvention (1989) und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmer/innen und ihrer Familien (2003).<sup>7</sup>

Die Kinderrechte sind in einer Spezialkonvention festgeschrieben, weil Kinder zu einer Gruppe von Menschen gehören, die besonders anfällig für Menschenrechtsgefähr-

dungen sind und deshalb verstärkt Schutzmechanismen und Unterstützung benötigen. Der Konvention liegt ein historisch recht neuartiges Verständnis von Kindheit zu Grunde, in welchem das Kind nicht mehr länger nur als Eigentum der Eltern bzw. als hilfloses Opfer angesehen wird, sondern vielmehr aktiver Inhaber individueller Rechte ist. Grundsatz der Konvention ist, Kinder als Subjekte ihrer eigenen Entwicklung zu betrachten, die die gesellschaftliche Praxis mitbestimmen können und sollen.

Diesbezüglich betonte Prof. Dr. Lothar Krappmann, Mitglied des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, in einem Interview aus dem Jahr 2006: "Es war wichtig, diese Rechte der Kinder noch mal auszubuchstabieren, obwohl es eine Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gibt, die auch für Kinder gilt. Denn dadurch, dass man auf Kinder schaut, kommen besondere Probleme wie die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern oder Fragen nach der Förderung der Entwicklung in den Blick. [...] Gesundheit, Bildung, gewaltlose Erziehung und andere Rechte dürfen nicht vom Wohlwollen der Erwachsenen abhängen, sondern Kinder haben ein unveräußerliches Recht auf Gesundheit, Förderung, Mitsprache und Schutz."<sup>8</sup>

### Überwachungsmechanismen der Kinderrechtskonvention

Mit der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention verpflichten sich die Staaten dazu, auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und andere Maßnahmen zur Verwirklichung der Kinderrechte zu ergreifen und sich aktiv für deren Umsetzung einzusetzen. Konkret heißt dies, dass die Bestimmungen der Konvention in den jeweiligen Rechts-, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialsystemen eines Landes verwirklicht und deren Finanzierung gesichert werden muss.

Die Überprüfung der Einhaltung der Kinderrechtskonvention obliegt dem VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes. Alle fünf Jahre müssen die Vertragsstaaten einen Staaten-

4 Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes hier und im Folgenden zit. nach: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. Berlin 2005.

5 Wörtlich aus dem Englischen übersetzt heißt es "das beste Interesse des Kindes".

6 Die Charta der Menschenrechte umfasst die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 sowie die so genannten "Zwillingspakete", nämlich den Internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (1966) und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966).

7 Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. Berlin 2005.

8 Amadeu Antonio Stiftung & RAA Berlin (Hg.): Interkulturelle Beiträge. Jugend und Schule No. 8: Unser Haus der Kinderrechte. Menschenrechtsbildung für demokratische Kultur. Berlin 2006, S. 12.

bericht vorlegen, in dem die Fortschritte in der Umsetzung der Kinderrechte ebenso wie die noch bestehenden Defizite aufgeführt werden sollen. Zudem werden vom VN-Ausschuss so genannte Parallel- oder Schattenberichte, die von Nichtregierungs- oder zivilgesellschaftlichen Organisationen eingereicht werden, zur besseren Einschätzung der Kinderrechtssituation des jeweiligen Landes ausgewertet.

Nach Beurteilung aller Berichte legt der VN-Ausschuss die so genannten Abschließenden Bemerkungen vor. Diese enthalten an die Staaten gerichtete Empfehlungen für das weitere Vorgehen bei der Umsetzung der Konvention und sind ein wichtiges Mittel, um öffentlichen Druck auf die Staaten auszuüben. Ein Schwachpunkt der KRK ist jedoch, dass es bisher nicht möglich ist, die Kinderrechte individuell einzuklagen.<sup>9</sup>

### Kinderrechte: Ein Thema in Deutschland?

15 Jahre nach der Ratifizierung der VN-Kinderrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland, die 1992 allerdings nur unter Vorbehalt erfolgte, fragt man sich oft, ob sich eine Umsetzung der Beschlüsse im Alltag finden lässt.

Im Jahre 2004 wurde der zweite Staatenbericht über die nationale Umsetzung der Kinderrechte vor dem VN-Ausschuss verhandelt. Im Rahmen der Überprüfung der Kinderrechtssituation in Deutschland, erstellte auch diesmal die National Coalition den Parallelbericht. Die National Coalition, ein Netzwerk aus mehr als 90 Organisationen und Institutionen<sup>10</sup>, die sich für die Stärkung und Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland einsetzen, kritisierte in ihrem Bericht zum wiederholten Mal die Vorbehaltserklärungen Deutschlands, mit denen die Wirksamkeit einzelner Rechte eingeschränkt wird und forderte deren Rücknahme.

Diese Vorbehaltserklärungen Deutschlands besagen u. a., dass die Asyl- und Ausländergesetzgebung durch die KRK nicht berührt werden soll. Dies hat zur Folge, dass z. B. unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nicht der erforderliche Schutz gewährt wird. Sie gelten mit 16 Jahren als asylmündig, d. h. sie werden beim Asylverfahren wie Erwachsene behandelt. Damit werden "die Schutzmechanismen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes faktisch außer Kraft gesetzt, weil sich die Jugendämter für diese Flüchtlingsgruppe nicht oder nur bedingt zuständig fühlen."<sup>11</sup> Dies ist nur ein Beispiel für die unterschiedliche Behandlung von Kindern mit und ohne deutschem Pass, was hinsichtlich der KRK gegen das Gebot der Nicht-Diskriminierung verstößt.

Auch in anderen gesellschaftlichen oder sozialen Bereichen werden die Vorgaben der KRK nicht ausreichend erfüllt. So zeigte sich der VN-Ausschuss über die Rechte des Kindes in seinen Abschließenden Bemerkungen vom Januar 2004 besorgt über die wachsende Armut und soziale Benachteiligung von einer großen Zahl von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, die dem Recht auf soziale Sicherung und einem angemessenen Lebensstandard gegenüberstehen. Er fordert administrative und juristische

Maßnahmen, um insbesondere die de facto Diskriminierung von ausländischen oder Minderheiten angehörig Kindern zu verhindern oder zu beseitigen.<sup>12</sup>

Im Bezug auf das Recht auf Bildung wird auf die Benachteiligung spezifischer Gruppen von Kindern und Jugendlichen im deutschen Bildungssystem hingewiesen. So zuletzt vom VN-Sonderberichtsersteller für das Recht auf Bildung Prof. Dr. Vernor Muñoz Villalobos, der im März 2007 vor dem VN-Menschenrechtsrat die soziale Ungleichheit im deutschen Bildungssystem zu Lasten von Kindern und Jugendlichen mit Migrations- und Flüchtlingshintergrund, mit Behinderung bzw. aus sozial benachteiligten Familien kritisierte.<sup>13</sup>

Obwohl — wie an diesen Beispielen deutlich wird — einzelne Rechte des Übereinkommens in Deutschland nur unzureichend umgesetzt werden, kam es in der Folge der Konvention zu wichtigen Gesetzesreformen und zur Implementierung von Maßnahmen, die zur Stärkung der Kinderrechte beigetragen haben.

Im Rahmen der im Jahre 1998 in Kraft getretenen Kindschaffsreform, wird rechtlich nicht mehr zwischen unehelichen und ehelichen Kindern unterschieden. Nun haben auch Eltern, die nicht oder nicht mehr verheiratet sind, Anspruch auf ein gemeinsames Sorgerecht. Eine weitere positive Gesetzesreform bezieht sich auf das im Jahr 2000 verabschiedete Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung (§ 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch), welches Kindern ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung zuspricht. Es verbietet "körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen".

Eines der wichtigsten Gesetze zur Gewährleistung spezifischer Rechte von Kindern und Jugendlichen auf nationaler Ebene stellt das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, Sozialgesetzbuch VIII) dar, welches die Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe regelt. Als "Leitbild" des KJHGs steht das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung an erster Stelle (§ 1, KJHG). Es

9 Zur Individualbeschwerde siehe auch: [www.weltkindergipfel.de](http://www.weltkindergipfel.de)

10 Nähere Informationen zur National Coalition zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland siehe auch: [www.national-coalition.de](http://www.national-coalition.de)

11 Riedelsheimer, Albert: Die Rechte von Flüchtlingskindern stärken. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): Die Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen stärken: Dokumentation eines Fachgesprächs über die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. 2006, S. 24.

12 Vgl. VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes: Abschließende Bemerkungen: Deutschland. Fünfunddreißigste Sitzung, 16.01.–30.01.2004. UN-Doc.CRC/C/15/Add.226.

13 Vgl. Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights: Report of the Special Rapporteur on the right to education, Vernor Muñoz — Mission to Germany. UN-Doc. A/HRC/4/29/Add.3, 09/03/2007. Download unter: [http://ap.ohchr.org/documents/dpage\\_e.aspx?m=99](http://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?m=99)

beinhaltet u. a. das Recht des Kindes, sich an das Jugendamt zu wenden, um dort Hilfe und Unterstützung zu erhalten. Darüber hinaus haben sie das Recht, an allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt und dazu angehört zu werden, sei es z. B. bei der Erstellung eines Hilfeplans bei ambulanten Hilfen zur Erziehung oder in Verfahren vor dem Familiengericht.

Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sind teils auch auf kommunaler Ebene rechtlich verankert. So sieht beispielsweise die Kommunalverfassung von Schleswig-Holstein vor, dass Kinder und Jugendliche bei allen Planungen, die ihre Interessen berühren, gehört werden. Auch gibt es in einigen Kommunen so genannte Kinder- und Jugendparlamente, in denen Kinder auf politischer Ebene ihre Anliegen einbringen können. Mancherorts werden Kinder und Jugendliche in die Stadt- und Raumplanung miteinbezogen, was z. B. von kommunalen Kinderbeauftragten oder Kinder- und Jugendbüros initiiert wird.<sup>14</sup>

Im schulischen Bereich sind die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in den Schulgesetzen der Länder verankert. Im Berliner Schulgesetz heißt es z. B. im § 4: "Sie [die Schule] ermöglicht den Schülerinnen und Schülern gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung ein Höchstmaß an Mitwirkung in Unterricht und Erziehung, damit sie ihren Bildungsweg individuell und eigenverantwortlich gestalten und zur Selbständigkeit gelangen können."<sup>15</sup> Die bekannteste Form der Mitbestimmung stellt die SchülerInnenvertretung dar.

Trotz vieler positiver Entwicklungen hinsichtlich der Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland, ist es nach wie vor besorgniserregend, "dass die meisten Kinder und Erwachsenen und insbesondere die Angehörigen von benachteiligten Personengruppen, die in dem Übereinkommen enthaltenen Rechte nicht kennen."<sup>16</sup> Der VN-Kinderrechtsausschuss fordert die Bundesregierung deshalb zur systematischen und gezielten Verbreitung von Informationen über die Kinderrechte auf und in diesem Zusammenhang zu Programmen einer menschenrechtsorientierten Bildungsarbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen, wie LehrerInnen, SchülerInnen bzw. Eltern.

### **Unser Haus der Kinderrechte — ein Praxisbeispiel aus der Grundschule**

Bereits 1980 hat die Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) eine Empfehlung zur Förderung der Menschenrechtsbildung in der Schule erlassen und damit den zentralen Beitrag der Schulen zur Förderung der Menschenrechte anerkannt.<sup>17</sup> Obwohl Menschen- und Kinderrechte mittlerweile im Rahmenlehrplan aller Länder enthalten sind, haben sie noch keinen systematischen Eingang in Unterricht und Schulalltag gefunden.<sup>18</sup>

### **Menschenrechtsbildung**

"Menschenrechtsbildung verbindet unterschiedliche Definitionen und pädagogische Ansätze, doch das einende langfristige Ziel besteht darin, eine Kultur zu etablieren, in der Menschenrechte verstanden, verteidigt und respektiert werden. Denn nur wer Menschenrechte kennt und versteht, kann diese achten, einfordern und verteidigen. Menschenrechtsbildung sollte an den Bedürfnissen und Interessen der jeweiligen Zielgruppe ansetzen und die Fähigkeiten und Wünsche der Einzelnen in ihrem gesellschaftlichen Umfeld berücksichtigen. Folglich sind in jedem Land andere menschenrechtsbezogene Themen relevant und Menschenrechtsbildung nimmt an verschiedenen Orten unterschiedliche Formen an. [...] Auf eine Kultur der Menschenrechte hinzuwirken, bedeutet mehr als ein rein kognitives Lernen, denn Wissen über Menschenrechte zu haben, bedeutet nicht selbstverständlich, anderen Menschen mit Respekt zu begegnen. Vielmehr zielt Menschenrechtsbildung auf ganzheitliches Lernen, auf die Interdependenz von Kognition, Emotion und Aktion. Eine Kultur der Menschenrechte wird getragen von einem Geflecht ineinander greifender Haltungen, Überzeugungen, Verhaltensweisen, Normen und Regeln."<sup>19</sup>

- 14 Vgl. Deutsches Komitee für UNICEF (Hg.): Kinder haben Rechte! Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Eine Einführung. 2001.
- 15 Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport: Schulgesetz für Berlin. Qualität sichern, Eigenverantwortung stärken, Bildungschancen verbessern. Juni 2004, S. 32.
- 16 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes: Abschließende Bemerkungen: Deutschland. Fünfunddreißigste Sitzung, 16.01.-30.01.2004. UN-Doc.CRC/C/15/Add.226. S. 4.
- 17 Vgl. KMK: Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Förderung der Menschenrechtsbildung in der Schule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.12.1980 in der Fassung vom 14.12.2000)
- 18 Vgl. Council of Europe: Bericht des Menschenrechtskommissars Thomas Hammerberg über seinen Besuch in Deutschland, 9.–11. und 15.–20. Oktober 2006. Zur Vorlage beim Ministerkomitee und der Parlamentarischen Versammlung. Straßburg, 11. Juli 2007.
- 19 Deutsches Institut für Menschenrechte / Bundeszentrale für politische Bildung / Europarat (Hg.): Kompass — Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. 2005, 1. Auflage, S. 17.

Das Projekt "Unser Haus der Kinderrechte. Menschenrechtsbildung für demokratische Kultur"<sup>20</sup> von der Amadeu-Antonio-Stiftung wurde mit dem Ziel initiiert, das Thema Kinderrechte in Grundschulen in Berlin und den neuen Bundesländern zu tragen und zu erproben, wie diese nachhaltig in das Schulleben integriert werden können.

Im Zeitraum von Juli 2005 bis Dezember 2006 wurden zwei Berliner und eine Schule in Sachsen dabei begleitet, eigene, auf das Schulleben und ihre jeweiligen Ressourcen abgestimmte Aktivitäten zur Auseinandersetzung mit den Kinderrechten durchzuführen. Im Sinne einer Menschenrechtsbildung sollten insbesondere die Kinder (Projektzielgruppe 10–12 Jahre) in der Wahrnehmung und Umsetzung ihrer Rechte gestärkt werden. Dabei war es Ziel, die in der KRK verankerten Rechte bzw. deren Verletzungen — ausgehend von den Perspektiven und den konkreten Alltagssituationen der Kinder — zu thematisieren und gemeinsam mit allen am Schulleben Beteiligten (SchülerInnen, PädagogInnen und Eltern) Handlungsoptionen für mehr Mitbestimmung und eine bessere Umsetzung der Kinderrechte im Schulalltag zu entwickeln. Im Folgenden wird die Projektarbeit an der Löwenzahn-Grundschule in Berlin dargestellt.

### Die Stärkung der Kinderrechte in der Löwenzahn-Grundschule

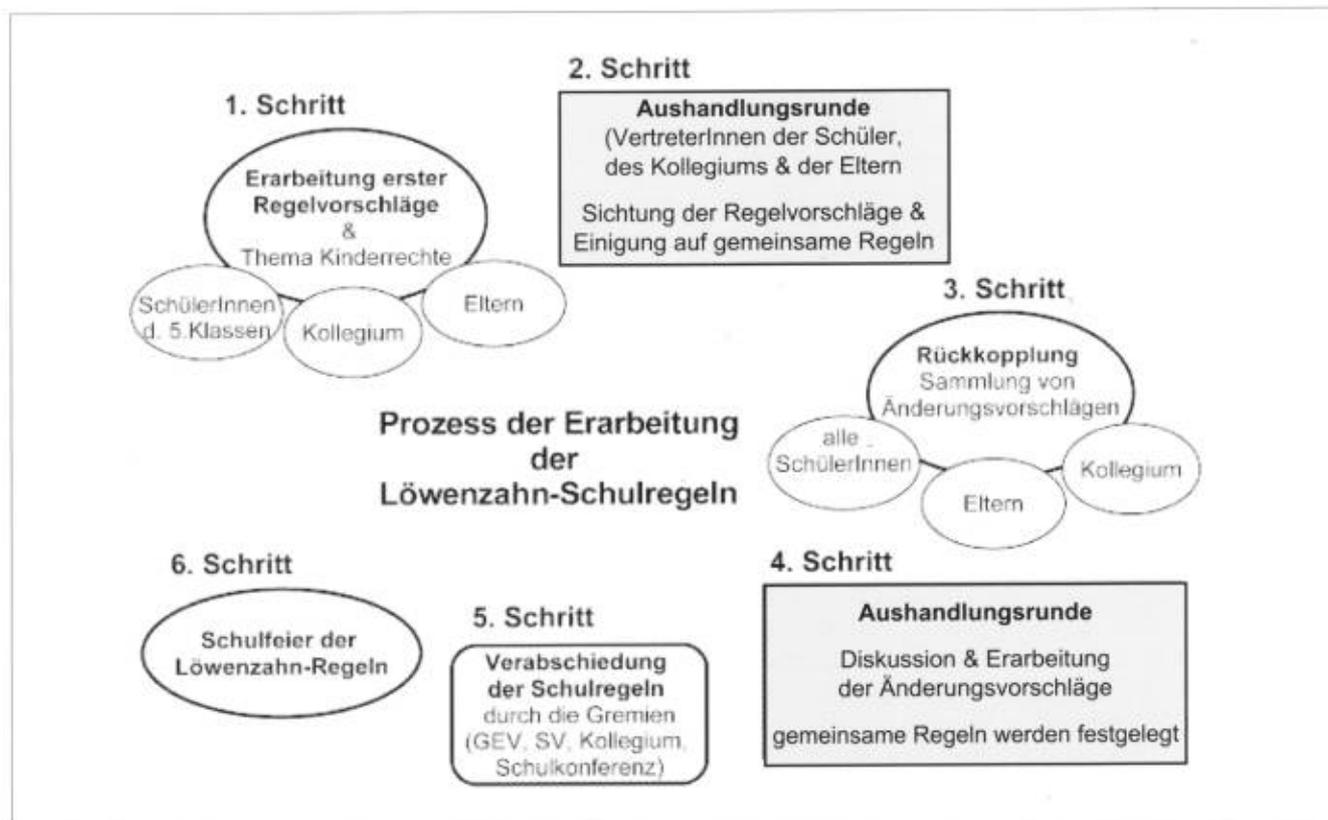
Die Löwenzahn-Grundschule befindet sich im dicht besiedelten Stadtteil Berlin-Neukölln. Die Zusammensetzung der Schülerschaft spiegelt die Kiezstruktur wider: Von den ca. 400 Kindern, die hier lernen, haben etwa zwei Drittel Migrationshintergrund. Viele der SchülerInnen kommen aus schwie-

rigen Lebensverhältnissen: ihre Familien sind oftmals auf staatliche Hilfe angewiesen und / oder besitzen keinen gesicherten Aufenthaltsstatus. Die Schule ist eine verlässliche Halbtags-Grundschule mit Integrationsschwerpunkt.

Die Anfrage der Amadeu-Antonio-Stiftung, gemeinsam ein Projekt zum Thema Kinderrechte zu initiieren und durchzuführen, wurde von der Schule sehr positiv aufgenommen. Die Schulleitung und das Kollegium signalisierten, dass sie einen großen Bedarf an Unterstützung vor allem in Hinblick auf den Umgang mit Konflikten und gewalttätigen Auseinandersetzungen hätten. Es bestand der Wunsch nach einer gemeinsamen Erarbeitung von Schulregeln unter Beteiligung von SchülerInnen, LehrerInnen, ErzieherInnen, nicht-pädagogischem Personal und Eltern, da die bisher geltenden Regeln nur vom Kollegium erstellt worden waren. Das geplante Projekt sollte insbesondere die Mitbestimmung der SchülerInnen stärken, die Akzeptanz der Regeln bei allen am Schulleben Beteiligten erhöhen und somit zu einem friedlicheren Zusammenleben an der Schule beitragen. Es wurde vereinbart, das Thema Kinderrechte in der Arbeit mit den SchülerInnen der 5. Klassen, dem Kollegium und den Eltern zu thematisieren und die Tragfähigkeit jeder Regel an ihrer Übereinstimmung mit der KRK zu messen.

Folgende Schritte wurden für die einjährige Zusammenarbeit festgelegt (siehe Grafik unten):

20 Ausführliche Informationen zum Projekt: Amadeu Antonio Stiftung & RAA Berlin (Hg.): Interkulturelle Beiträge. Jugend und Schule No. 8: Unser Haus der Kinderrechte. Menschenrechtsbildung für demokratische Kultur. Berlin 2006. Download unter: [www.amadeu-antonio-stiftung.de](http://www.amadeu-antonio-stiftung.de)



## **Aushandlungsrunden: Gemeinsam Regeln vereinbaren**

Der Prozess der gemeinsamen Regelerarbeitung begann in einem ersten Schritt mit der Erstellung von Regelvorschlägen, die von den SchülerInnen der 5. Klasse, dem Kollegium und den Eltern jeweils unabhängig voneinander entwickelt wurden. Diese wurden in einem nächsten Schritt in der so genannten Aushandlungsrunde bearbeitet.

Diese stellten den Dreh- und Angelpunkt der Regelerarbeitung dar. Die Aushandlungsrunde setzte sich aus VertreterInnen der Schüler der beteiligten 5. Klassen (12), der Elternschaft (5) und des Kollegiums (5) zusammen, um zum ersten Mal in dieser Konstellation miteinander ins Gespräch zu kommen und sich auf gemeinsame Regeln nach dem Konsensprinzip zu einigen.

### **Idee der Aushandlung**

Konsensorientierte Aushandlungsprozesse verlangen von den Beteiligten die Bereitschaft, sich auf gleicher Augenhöhe zu begegnen und die Sichtweisen aller anderen anzuerkennen. Das kann mitunter zeitaufwändig sein, am Ende jedoch zu einer für alle befriedigende Lösung und damit zu einer größeren Tragfähigkeit von Entscheidungen beitragen.

Im Unterschied zu schnellen Mehrheits- bzw. Minderheitsentscheidungen wird in diesen demokratischen Prozessen Wert darauf gelegt, die Bedürfnisse und Interessen aller Beteiligten zu Gehör zu bringen und zu verstehen, bevor über eine Lösung nachgedacht wird. Dieses Verstehenwollen drückt sich aus in einer respektvollen und anerkennenden Haltung den Anderen gegenüber. Verschiedene Meinungen werden nicht bewertet und beurteilt, sondern stehen gleichwertig nebeneinander. Aushandlungen verlangen von den Beteiligten ein hohes Maß an Demokratiekompetenz, die im Prozess selbst erworben werden kann. Zu diesen Kompetenzen gehören die Kenntnis und Wertschätzung demokratischer Grundwerte, die Vertrautheit mit Prozessen demokratischer Willensbildung und Entscheidungsfindung, die Fähigkeit, die eigenen Interessen zu artikulieren und die Fähigkeit zu demokratischer Konfliktlösung und zum Perspektivwechsel.<sup>21</sup>



### **Spiele fördern das gemeinsame Arbeiten in der Aushandlungsrunde**

Foto: Dorothea Schütze

Im Rahmen der einjährigen Zusammenarbeit wurden neun Aushandlungsrunden durchgeführt. Sie fanden in monatlichen Abständen, jeweils am Nachmittag, also nach einem langen Schultag von Kindern und Lehrkräften statt und dauerten jeweils zweieinhalb Stunden. Neben der Arbeit im Plenum und in Kleingruppen wurden zu Beginn und in der Mitte jeder Aushandlungsrunde kleine Spiele und Übungen zum besseren Kennen lernen, zur Förderung der Gruppendynamik und zur Auflockerung nach anstrengenden Arbeitsstunden durchgeführt.

### **Erfahrung der Aushandlungsrunde: Ein Sich-aufeinander-Zubewegen**

Für eine Vielzahl von Regeln konnte schnell und ohne größere Debatte eine Einigung in der Aushandlungsrunde gefunden werden. Aber es gab auch strittige Themen und Regelvorschläge wie z. B. Trinken und Kaugummikauen im Unterricht. Gemeinsam war allen verhandelten Themen, dass jede Einigung ein Prozess des Lernens und Sich-aufeinander-Zubewegens war, an dessen Ende ein von allen vertretbarer Vorschlag stand. Im Verlauf der Regelerarbeitung kamen auch neue Themen auf, wie z. B. die Frage nach dem muttersprachlichen Unterricht oder der Wunsch der Kinder nach freier Nutzung der Räume. Diese gingen mit einem erhöhten Diskussionsbedarf einher, konnten jedoch im Rahmen der Regelerarbeitung nicht geklärt werden. Sie wurden gesammelt und zu einem späteren Zeitpunkt erörtert.

21 Vgl. RAA-Berlin: Demokratische Schulentwicklung. Partizipations- und Aushandlungsansätze im Berlin BLK-Vorhaben "Demokratie lernen und leben". Begleitheft zum Praxisbaukasten. Konzept und Umsetzung von Dorothea Schütze und Dr. Marcus Hildebrandt. Berlin 2006.

Am Beispiel Meinungsfreiheit soll exemplarisch dargestellt werden, wie und was in den Aushandlungsrunden diskutiert wurde:

#### Beispiel: Meinungsfreiheit: ja, aber...

Bei der Erstellung der Regelvorschläge durch das Kollegium (1. Schritt) wurden folgende zwei Regeln formuliert: "Jeder hat das Recht auf freie Meinungsäußerung, wobei aggressives Gedankengut sowie Äußerungen (z.B. auf CDs) und Mittel von Gewalt nicht geduldet werden." Und: "Jeder hat das Recht, gehört zu werden und ein Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung." Die Aushandlungsgruppe diskutierte diese Regelvorschläge (2. Schritt) und einigte sich schnell auf die folgende Kombination: "Alle haben das Recht, ihre Meinung frei zu sagen, gehört zu werden und in der Schule mitzubestimmen." Der Verzicht auf Gewalt wurde in einer weiteren Regel niedergelegt.

Bei der Rückkopplung mit dem Kollegium (3. Schritt) wurden jedoch Bedenken geäußert: Einige KollegInnen waren der Meinung, dass mit einer solchen Regel suggeriert würde, jede/r könne immer und jederzeit sagen, was sie oder er denkt. Der Rahmen der Schule lasse das nicht zu, es sei realistischere nicht umzusetzen. Eine Lehrerin erinnerte daran, dass es in der Regel um das Grundrecht auf Meinungsfreiheit gehe, das in der Regel prinzipiell verankert werden solle. Eine andere Kollegin gab zu bedenken, dass man dafür jedoch einen geeigneten Rahmen brauche, damit nicht jeder seine Meinung einfach in den Raum rufen könne. Aufgrund der vielen Bedenken wurde der Änderungsvorschlag gemacht, die oben genannte Regel zum Recht auf Mitbestimmung und freie Meinungsäußerung durch den Passus "zu gegebenem Anlass" einzuschränken.

Dieser Änderungsvorschlag wurde erneut in die Aushandlungsrunde gegeben (4. Schritt) und löste dort eine kontroverse Diskussion aus. Einige der SchülerInnen berichteten, dass sie von Lehrkräften des öfteren unterbrochen werden und es deshalb wichtig sei, das Recht auf Meinungsfreiheit nicht einzuschränken. Auch die Eltern sprachen sich gegen den Änderungsvorschlag des Kollegiums aus und unterstützten die Kinder in ihrem Anliegen. Demgegenüber wandten einige Lehrerinnen ein, dass teilweise Kinder unterbrochen werden müssen, damit der Unterricht gewährleistet werden könne.

In diesem Zusammenhang schlug eine Lehrerin vor, spezielle Orte einzurichten, in denen jeder seine Meinung äußern kann, z. B. in Wochenanfangs- oder Wochenabschlusskreisen in der Klasse, in wöchentlichen Schulversammlungen oder in regelmäßig stattfindenden Klassenräten.

Am Ende der Debatte entschied sich die Aushandlungsrunde gegen den Einwand des Kollegiums, freie Meinungsäußerung nur zu gegebenem Anlass zuzulassen und verabschiedete die Regel wie folgt: "Alle haben das Recht, ihre Meinung frei zu sagen, gehört zu werden und in der Schule mitzubestimmen." Es wurde zudem festgelegt, dass zunächst Klassenräte als ein Ort der Mitbestimmung einzuführen sind.

#### Ergebnisse des Projektes

Im Verlauf des einjährigen Prozesses an der Löwenzahn-Grundschule konnte ein demokratisch vereinbartes und für alle verbindliches Regelwerk geschaffen werden, in welchem konsensfähige Werte und Normen aller am Schulleben Beteiligten verankert wurden. Die 40 Schulregeln, die für unterschiedliche Bereiche des Schulalltages, wie z. B. "Lernen, Spielen, Lehren" oder "Schulhaus und -hof" entwickelt wurden, gelten in ihrer Mehrzahl für alle gleichermaßen, d. h. SchülerInnen, LehrerInnen, Eltern, etc. Darüber hinaus gab sich jede Gruppe noch eigene Regeln.

In den Aushandlungsrunden und im Kollegium wurden zudem erste Vorschläge für den Umgang bei Regelverstößen erarbeitet und damit zusammenhängend der Sinn und Zweck von Konsequenzen kontrovers diskutiert. Dabei wurde erörtert, inwieweit diese in Einklang mit kinderrechtlichen Vorgaben stehen: Wird es gelingen, bei Verstößen gegen die

Regeln so zu reagieren, dass die Würde der Kinder dabei nicht verletzt wird? Wird es gelingen, dass Erwachsene ebenso Konsequenzen zu tragen haben wie Kinder?

Durch das Projekt wurde ein intensiver Dialog über Unterschiede und Gemeinsamkeiten an der Schule in Gang gesetzt und hat dazu beigetragen, Diversität und Pluralität sichtbar zu machen.

Alle, die intensiv an der Arbeit der Aushandlungsrunde beteiligt waren, erlebten diese als eine große Bereicherung. So stellten beispielsweise die Kinder im Feedback heraus, dass es für sie eine besonders positive Erfahrung gewesen war, von den Erwachsenen angehört und als ernste GesprächspartnerInnen wahrgenommen zu werden. Es konnte beobachtet werden, dass viele der beteiligten SchülerInnen im Verlauf der Aushandlungsrunden aktiver und selbstbewusster ihre Meinungen und ihr Anliegen vorgetragen haben. Auch wurde der Austausch zwischen PädagogInnen

**Präsentation des Projektes  
"Unser Haus der Kinderrechte —  
Löwenzahn-Schulregeln"  
auf der Lernstatt des  
Förderprogramms Demokratisch  
Handeln in Jena 2007**

Foto: Lis Kreisel



und Eltern gefördert. Nie zuvor sei man so intensiv über gegenseitige Erwartungen und spezifische Anliegen miteinander ins Gespräch gekommen. So wurde z. B. der Wunsch nach muttersprachlichem Unterricht seitens der Eltern angesprochen. Ebenso wurde innerhalb des Kollegiums eine Diskussion über die unterschiedlichen pädagogischen Ansätze angeregt.

Insgesamt hat sich gezeigt, dass in den Aushandlungsrunden ein Raum geschaffen werden konnte, in dem unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse artikuliert wurden sowie Mitbestimmung erfahrbar gemacht werden konnte.

Um das Projekt auf institutioneller Ebene zu verankern, entschloss sich die Schulkonferenz, dieses ins Schulprogramm aufzunehmen, und legte somit fest, die Tragfähigkeit der Regeln in bestimmten Abständen zu überprüfen. Zudem wurde die Einführung von Konfliktlotsen vorangetrieben und angedacht, zukünftig Klassenräte zur Etablierung von mehr Schülermitbestimmung zu initiieren.

Neben den positiven Aspekten dieses Projektes zeigten sich auch Grenzen, die die Arbeit zu Kinderrechten an der Schule erschwerten. So bedeutete die Durchführung des Projektes eine außerordentliche Arbeitsbelastung für alle Beteiligten. Die Aushandlungsrunden fanden nach einem langen Schultag statt, was eine besondere Herausforderung für alle darstellte. Aufgrund des begrenzten Projektzeitraums war es leider nicht möglich, vertiefend auf den Bedarf der SchülerInnen einzugehen, für sie besonders relevante Kinderrechtsthemen, wie z. B. eigene Erfahrungen mit Gewalt oder Genderdiskriminierung, zu bearbeiten.

Zudem wurde deutlich, wie schwierig es ist, angesichts der existierenden hierarchischen Strukturen im System Schule eine aktive Beteiligung von Kindern zu fördern und zu erweitern. Für alle Beteiligten ist dies ein langwieriger Prozess, in dem schrittweise Mitbestimmung und Entscheidungsfähigkeit gelernt werden müssen. Besonders die Erwachsenen haben die Aufgabe, mit den Kindern zu kooperieren. Möglichkeiten diesen Lernprozess anzuregen, sind die Einführung von Klassenräten oder Schulversammlungen.

### Fazit

Die Kinderrechtskonvention der VN stellt heute einen universellen Maßstab für die Entwicklung von menschenwürdigen Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen dar. Mit der Ratifizierung der Konvention sind die Regierungen verpflichtet, geeignete Maßnahmen für ihre Verbreitung und ihre Umsetzung zu ergreifen. Auch in Deutschland gibt es immer noch Handlungsbedarf hinsichtlich einer Verbesserung der Kinderrechtssituation, wie z. B. die wachsende Kinderarmut oder die Benachteiligung von spezifischen Gruppen im Bildungssystem belegen. Darüber hinaus fehlt es immer noch an geeigneten Bildungsprogrammen, die Kinder und Erwachsene in der Wahrnehmung der Kinderrechte stärken.

Insbesondere Schule als einer der wichtigsten Lern- und Lebensorte von Kindern muss kindergerecht gestaltet sein und hat die Aufgabe, Kinder für die eigenen sowie für die Rechte anderer zu sensibilisieren. Die kinderrechtlichen Vorgaben, die sich aus der Konvention ableiten, bieten zahlreiche Anknüpfungspunkte für eine thematische Auseinandersetzung im Kontext Schule. Ausgehend von der konkreten Situation jeder einzelnen Schule, ihren Aufgaben und Wünschen, haben sich die Kinderrechte in der Praxis als ein geeigneter Maßstab auch für gelingende Schulentwicklungsprozesse erwiesen.

Die Erfahrungen der Projektarbeit an der Löwenzahn-Grundschule belegen, dass eine kinderrechtsorientierte Bildung förderlich ist, um Orte der Mitbestimmung für Kinder zu schaffen und das Klima an der Schule nachhaltig zu verbessern. Indem Kinder ihre Rechte kennen lernen und sie die Möglichkeit haben, ihre Meinung zu äußern, Anerkennung zu erfahren und gemeinsam mit Erwachsenen ihre Schule und ihr Umfeld zu gestalten, werden sie in ihrer persönlichen Entwicklung gestärkt. Dies bildet eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Kinder das Prinzip gleicher Rechte und gleicher Würde anerkennen und zukünftig umsetzen können.